OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153726/3/MK

Datum:
Linz, 6. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Bundesdenkmalamtes, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14.12.2022, GZ: BHKI K-2021-161042/30-AK, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiederherstellung eines widerrechtlich zerstörten Denkmals den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 14.12.2022, GZ: BHKI K-2021-161042/30-AK, wurde der Antrag des Bundesdenkmalamtes (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, auf Wiederherstellung des widerrechtlich zerstörten Denkmals „P.“ in x, gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DMSG) auf der Grundlage der dort näher ausgeführten Begründung abgewiesen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 04.01.2023, eingelangt bei der bB am 10.01.2023, wurde vom Bf Beschwerde erhoben und – ebenfalls mit näherer Begründung im Anbringen – die Aufhebung des bekämpften Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides, in eventu die Durchführung der ergänzenden Erhebungen und Entscheidung in der Sache durch das Landesverwaltungsgericht beantragt.

I.3. Die Beschwerde wurde von der bB mit Schreiben vom 16.01.2023 vorgelegt und deren Abweisung beantragt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.4. Mit (mündlich verkündetem) Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 20.02.2023, GZ: W176 2259736-1/7Z, wurde festgestellt, dass an der Erhaltung der ehem. V. P. [...] kein öffentliches Interesse mehr besteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung von Unterlagen (Beschaffung des obzitierten Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2023). Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei wie folgt:

Voraussetzung für die von der Bf beantragte Verfügung der Wiederherstellung ist die Denkmaleigenschaft des betreffenden Objekts.

Mit Erlassung des obzitierten Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2023 wurde der Denkmalschutz der „P.“ in x, aufgehoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) lauten (auszugsweise):

„Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung

§ 36. (1) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, dass im Falle einer widerrechtlich erfolgten Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen hat. [...].“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten (auszugsweise):

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf Grund der obzitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2023, mit der die Denkmaleigenschaft der „P.“ aufgehoben wurde, können Erörterungen in der Sache unterbleiben. Das Vorliegen der Denkmaleigenschaft stellt eine unabdingbare materielle Verfahrensvoraussetzung dar, deren Wegfall einer meritorischen Entscheidung über den Antrag entgegensteht.

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sind, zumal allfälligen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt und diese mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht zuerkannt wurde, ab ihrer Erlassung rechtsverbindlich, verändern also die zum Zeitpunkt der Entscheidung im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Rechtslage unmittelbar.

Rechtsverbindliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte entfalten Bindungswirkung gegenüber Behörden und anderen (Verwaltungs-)Gerichten. Eine selbständige Beurteilung der Denkmaleigenschaft steht dem erkennenden Gericht daher nicht zu.

Durch den Wegfall der Tatbestandswirkung der Unterdenkmalschutzstellung verlieren die Bestimmungen des DMSG ihre Anwendbarkeit auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Der auf § 36 Abs. 1 leg.cit. gestützte Antrag auf Wiederherstellung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger